

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

11. Dezember 2007

Mitgeteilt den

18. Dezember 2007

Protokoll Nr.

1425

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vella** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Änderung Baugesetz
- Zonenplan 1:5'000 Änderung
- Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneiungsanlagen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Degen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juli 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Änderung Baugesetz
- Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneiungsanlagen

Die Planungsmittel enthalten die erforderlichen nutzungsplanerischen Festlegungen für den Ausbau der Beschneiungsanlagen im Skigebiet Obersaxen-Mundaun-Val Lumnezia. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) wurde eingereicht.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht. Die Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichtes erwies sich als notwendig, weil die geplante Beschneigung mit einer vorgesehenen Beschneiungsflä-

che von 14.2 ha dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagetyp Nr. 60.4 entspricht und somit im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagetyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung eine umfassende Prüfung ermöglicht. Andernfalls wird die UVP im Rahmen des BAB-Verfahrens durchgeführt.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 17. März 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 31. Mai 2007 resp. vom 13. Juli 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 7. Juni resp. 26. Juli 2007. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 21. August 2007 ging gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG jedoch eine Stellungnahme der Pro Natura Graubünden ein.

Mit Schreiben vom 16. resp. 24. Juli 2007 ersuchten die Gemeindevorstände Degen und Vella um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die am 31. Mai 2007 resp. 13. Juli 2007 von den Gemeinden Vella und Degen beschlossene Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Die Konformität der von den Gemeinden Vella und Degen am 31. Mai 2007 resp. 13. Juli 2007 beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zur Beschneuerung vorgesehenen Pisten in einem im RIP2000 festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Für Beschneiungsanlagen besteht keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines entsprechenden regionalen Richtplans. Gemäss der neuen Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE kann auch ein Gesamtkonzept für die Beschneiungsanlagen eingereicht werden. Die Bergbahnen Obersaxen und Piz Mundaun AG haben mit den Genehmigungsunterlagen ein Gesamtkonzept vom 4. Juli 2007 für die Beschneuerung Obersaxen – Mundaun – Val Lumnezia eingereicht. Dabei wird aufgezeigt, welche Anlagen und Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes gemäss RIP2000 technisch beschneit werden sollen. Die Beschneigungen auf Gemeindegebiet Vella bilden die erste Etappe.

C.

Projektbezogene Nutzungsplanung zum Ausbau der Beschneiungsanlagen

1. Ausgangslage / Gesamtbeschneungskonzept / Inhalt der Vorlage

Im Skigebiet Obersaxen-Mundaun-Lumnezia werden heute gesamthaft rund 7.4 ha Skipisten beschneit (bewilligt im BAB-Verfahren). Die Gemeinden Vella und Degen beabsichtigen nun, mit der Beschneuerung der Pisten „Hitzeggerkopf – Triel“, „Triel – Vella“ und „Stich Crusch“ die Beschneiungsflächen um 14.2 ha zu erweitern. Aufgrund der südlichen Exposition dieser Pisten ist die Schneesicherheit hier oft während längeren Perioden in Frage gestellt. Die Pisten leiden stark unter der Sonneneinstrahlung. Eine ordnungsgemässe Pistenpräparierung ist stark erschwert. Mit der geplanten Beschneuerung können diese Hänge zu Beginn des Winters ausreichend eingeschneit werden, so dass die Schneedecke der Wärmeeinstrahlung standhalten kann.

Inhalt der zu genehmigenden Baugesetzesänderungen ist die Anpassung der Wintersportzone in Bezug auf die Beschneiungsanlage (Gemeinden Vella und Degen) sowie die Ergänzung des Baugesetzes mit einem Artikel zur Wald- und Wildschonzone (Gemeinde Vella). Die Änderung des Zonenplans 1:5'000 der Gemeinde Vella beinhaltet die Aufhebung der Ruhezone, die Anpassung resp. Neuausscheidung der Wald- und Wildschonzone sowie die Anpassung der Wintersportzone im Hinblick auf die Beschneiungsanlage.

Die vorliegend zu beurteilenden Generellen Erschliessungspläne 1:5'000 Beschneiungsanlagen betreffen die geplanten Beschneiungsinfrastrukturanlagen (Beschneigungswasserleitungen mit Bachfassungen, Brunnenstube, Zapfstellen, Pumpwerk, Trafostation) inkl. Speichersee sowie die zur Beschneiung vorgesehene Flächen auf Territorium der Gemeinde Vella.

2. Beschrieb des Beschneivorhabens

Beim vorliegenden Beschneivorhaben geht es um die Erstellung einer neuen Beschneiungsanlage für die Pisten „Hitzeggerkopf – Triel“, „Triel – Vella“ und „Stich Crusch“. Die damit zusätzlich beschneibare Fläche beträgt wie erwähnt ca. 14.2 ha. Die Länge der neu zu beschneidenden Pisten beträgt rund 6 km, die Breite zwischen 5 und 30 m. Dafür wird pro Saison 44'000 m³ Wasser benötigt. Diese Menge wird einerseits aus dem neu geplanten Speichersee „Plaun Lom“ mit einem Volumen von rund 32'000 m³ bezogen. Das Wasser, welches erforderlich ist, um den Speichersee aufzufüllen, soll andererseits aus fünf Bachfassungen entnommen werden. Neben dem Wasser aus dem Speichersee soll auch das Überschusswasser der Wasserversorgung Vella (Wasserabgabe in Triel) und das Überschusswasser der Wasserversorgung Degen, das im Reservoir Sum Crap anfällt (Wasserabgabe bei der Brunnenstube Parsiras), für die Beschneiung verwendet werden.

Für die Beschneiungsanlage werden Leitungen in einem Graben verlegt. Entlang des Grabens werden in einem Abstand von 50 bis 100 m etwa 77 Zapfstellen in Form von unterirdischen Betonschächten installiert. Die Beschneiungsaggregate werden erst kurz vor der Beschneiungszeit installiert (Propellergeräte, Druckluftlanzen).

3. Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneigungsanlagen

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der neuen Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007 des ARE sind grossflächige Beschneigungen von Skipisten grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn der Bau und Betrieb der entsprechenden Anlagen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneigungsanlage wird eine Fläche beschneit, welche sich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000 befindet. In der nachfolgenden Beurteilung der Umweltverträglichkeit wird zudem ausführlich dargelegt, dass die Beschneigungsanlage, soweit beurteilbar, die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Vella und Degen geplante Beschneigungsanlage der Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007 entspricht.

4. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die geplante Beschneigungsanlage betrifft auf Gemeindegebiet von Vella grösstenteils die Landwirtschaftszone, teilweise überlagert von einer Grundwasser- und Quellschutzzone sowie einer Schiesszone. Auf Gemeindegebiet von Degen ist ebenfalls die Landwirtschaftszone betroffen. Auf Gemeindegebiet von Vella liegt die geplante Beschneigungsanlage vollständig innerhalb einer Wintersportzone.

5. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

5.1 Umweltbericht

Mit der Nutzungsplanung wurde eingereicht:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung „Erweiterung Beschneiungsanlagen Obersaxen Mundaun Lumnezia“ vom 6. Juli 2007 des Ingenieurbüros Cavigelli und Partner AG, Ilanz, sowie von Franziska Andres, TRIFOLIUM, Chur, inkl. Beilagen
- Übersichtsplan 1:2'500 Vorprojekt Wasserbeschaffung vom 3. Juli 2007 (Plan Nr. 868.3)

Aus dem Bericht geht hervor, dass bei der Planung der Beschneiungsanlage wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der Bericht verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

5.2 Bericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU)

Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) erstellte am 26. November 2007 einen Bericht, in welchem es den Umweltbericht beurteilte.

5.3 Beurteilung des Umweltberichtes

Der im Auftrag der Gemeinden Vella und Degen vom Ingenieurbüro Cavigelli und Partner AG, Ilanz, und von Franziska Andres, TRIFOLIUM, Chur, erstellte Bericht „Umweltverträglichkeitsprüfung Erweiterung Beschneiungsanlagen Obersaxen Mundaun Lumnezia“ vom 6. Juli 2007 zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen nicht vollständig auf. Insbesondere fehlen Grundlagen für eine Beurteilung im Bereich „oberirdisches Gewässer“. Aufgrund der teilweisen unkorrekten und mangelhaften Angaben im Umweltverträglichkeitsbericht kann das Projekt nicht abschliessend beurteilt werden. Die eigentliche förmliche UVP ist daher im BAB-Verfahren nachzu-

holen. Der vorliegend eingereichte Umweltverträglichkeitsbericht ist daher als Umweltbericht gemäss Art. 47 RPV zu betrachten.

5.4 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

5.4.1 Luft

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Gemäss Umweltbericht ist keine relevante Zunahme der Luftschadstoffemissionen durch den Bau und den Betrieb der Beschneiungsanlage zu erwarten. Gestützt auf Ziffer 88 Anhang 2 „Baustellen“ der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und der Baurichtlinie Luft sind die baubedingten Luftschadstoffemissionen im Rahmen der Vorsorge soweit wie möglich zu begrenzen.

Beurteilung:

Den Aussagen im Umweltbericht bezüglich der Emissionen von Luftschadstoffen wird zugestimmt. Bedingung ist jedoch, dass die Massnahmen gemäss „Baurichtlinie Luft“ des BAFU eingehalten werden. Deshalb sind für die Bauphase die Massnahmen gemäss „Baurichtlinie Luft“ des BAFU einzuhalten und im Rahmen des BAB – Verfahrens aufzuzeigen.

5.4.2 Lärm

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Im Einflussgebiet der Beschneiungsanlage befinden sich vor allem Maiensässhütten und touristische Anlagen (Restaurationsbetriebe). Die Maiensässhütten sind im Winter nicht bewohnt und somit während der Beschneigungszeit nicht genutzt. Die Restaurationsbetriebe (zwei Bars und ein Restaurant in Triel) erfahren durch die Beschneigung keine nennenswert erhöhte Lärmbelastung. Im Bereich der Talstation Vella liegen die Beschneiungsanlagen in der Nähe von Bauzonen. Hier sind minimale Projektauswirkungen zu erwarten. Als Massnahmen sind nach Vorliegen der Detail-

projekte Beschneigungszeiten festzulegen. Die Propellergeräte sollten während der Nachtstunden nur begrenzt eingesetzt werden. In der Bauphase sind die baubedingten Lärmemissionen im Rahmen der Vorsorge soweit wie möglich zu begrenzen.

Beurteilung

Die Angaben im Umweltbericht betreffend der Nutzung der Maiensäse während des Betriebs der Beschneigungsanlage sind nachvollziehbar. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass keine Lärmprobleme auftreten. Im Bereich der Talstation Vella ist mit geringen Lärmemissionen durch die Beschneigungsanlage zu rechnen. Während der Bauphase sind daher die notwendigen Massnahmen im Sinne der „Baurichtlinie Lärm“ einzuhalten und im Rahmen des BAB-Verfahrens aufzuzeigen. Für die Betriebsphase sind nach Vorliegen der Detailprojekte Beschneigungszeiten festzulegen.

5.4.3 Oberirdische Gewässer

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Die Wasserversorgung der Beschneigungsanlage erfolgt durch Bachwasser und aus Überschüssen der Wasserversorgung Vella und Degen. Zu den Wasserfassungen aus Fliessgewässern wurde ein gewässerökologisches Gutachten von Paul Caflisch, CaNatura, Bonaduz, eingeholt.

Vorgesehen sind Wasserfassungen bei den Bächen „Ual da Crusch“, „Ual Cava d'Arschela“, „Dutg Paliu“, „Dutg Parsiras“ und „Ual da Russein“. Zusätzlich zu den Bachwasserfassungen ist vorgesehen, Wasser aus den Überläufen der Wasserversorgung Vella und Degen zu verwenden.

Gemäss technischem Bericht soll der Speichersee über die Bachwasserfassung „Ual Cava d'Arschela“ während der Schneeschmelze gefüllt werden. Während der Beschneigungszeit im Winter ist eine zweite Füllung des Speichersees mittels der Bachwasserfassungen sowie mit den Überläufen der Wasserversorgung Vella und Degen vorgesehen.

Beurteilung

In der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE sind im Anhang 2 die ökologischen Kriterien für Beschneiungsanlagen festgelegt. So sollen Wasserentnahmen aus Fliessgewässern während dem Winter vermieden werden. Die für die Beschneigung geplanten Wasserentnahmen sind bei den im Umweltbericht aufgezeigten Abflussverhältnissen im Winter sowie bei Trockenheit problematisch.

Zu den einzelnen Wasserentnahmen drängen sich folgende Bemerkungen auf:

Bachfassungen „Ual Russein“ und „Dutg Paliu“

Die Einschätzung zur Eignung für das Makrozoobenthos ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Um die Aussagen zu verifizieren, sind halbquantitative Aufnahmen des Makrozoobenthos vorzulegen. Zudem ist die Klassierung als Fischereigewässer durch eine Kontrollbefischung zu bestätigen. Aufgrund der fehlenden Untersuchungen kann zum heutigen Zeitpunkt keine Beurteilung über die Umweltverträglichkeit dieser Wasserentnahmen erfolgen. Die Genehmigung des Generellen Erschliessungsplans bezüglich dieser Fassungen erfolgt somit unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der im BAB-Verfahren noch durchzuführenden förmlichen UVP aufgezeigt werden kann, dass die Wasserentnahmen umweltverträglich sind.

Bachfassung „Ual Cava d'Arschela“

Die Einschätzung, dass es sich hier um ein Nichtfischereigewässer handelt und dass das Gewässer eine untergeordnete Bedeutung für die aquatischen Lebensräume hat, wird geteilt. Für eine Wasserentnahme im Winter muss noch nachvollziehbar aufgezeigt werden, dass die Wasserentnahme aus dem Ual Cava d'Arschela keine unerwünschten Auswirkungen auf die Wassermenge in der Ual da Degen hat.

Bachfassung „Dutg Parsiras“

Der aquatische Lebensraum ist gemäss Umweltbericht im Bereich des Flachmoores für Amphibien geeignet. Die ausgedehnte Flachmoorvegetation im oberen Abschnitt wird gemäss Umweltbericht von diesem Bächlein gefördert. Die Auswirkungen der Wasserentnahme für das Flachmoor sind jedoch nicht dargestellt und können nicht beurteilt werden.

Gemäss Besprechung vom 7. November 2007 verzichten die Gemeinden Vella und Degen auf eine Fassung „Dutg Parsiras“. Aufgrund der fehlenden Abklärungen wird die Bachfassung „Dutg Parsiras“ im Einverständnis mit den Gemeinden Vella und Degen nicht genehmigt.

Bachfassung „Ual da Crusch“

Bei der Fassung „Ual da Crusch“ wird höchstens 20% der Abflussmenge aus dem Fliessgewässer entnommen. Deshalb kann die Fassung genehmigt werden, obwohl auch hier keine Erhebungen zum Vorkommen von Makrozoobenthos oder Fischen vorliegt.

Überläufe „Ual da Vella“ und „Ual da Degen“

Für die Bewertung der Gewässer als Fischlebensraum reicht die Untersuchungstiefe nicht aus. Mit einer ausreichenden Datengrundlage ist aufzuzeigen, wie sich das derzeitige Lebensraumangebot für aquatische Organismen für diese beiden Gewässer im Winter präsentiert und wie weit sich diese Situation bei reduziertem Abschluss verändert. Insbesondere sind folgende Datengrundlagen zu erarbeiten:

Fischbesiedlung:	Bestandesstärke, Ertragsvermögen, Verteilung, Altersklassen, Naturverlaichung, Habitatskartierung, Durchgängigkeit
Besiedlung Makrozoobenthos:	Taxaliste, Häufigkeiten, Verteilung
Lebensraumangebot:	Abflussprofile in der kritischen Phase bei Niederwasser (Wintermonate)

Zudem muss aufgezeigt werden, ab wo weitere Zuflüsse eine Restwasser-Beeinflussung des „Ual da Degen“ und des „Ual da Vella“ abschwächen oder aufheben.

Aufgrund der fehlenden Datengrundlagen sowohl bei den Bachfassungen wie auch bei den Wasserentnahmen aus den Überläufen kann die Umweltverträglichkeit nicht abschliessend beurteilt werden. Die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung muss in diesem Sinne im BAB-Verfahren bei Vorliegen sämtlicher Grundlagen erfolgen.

5.4.4 Unterirdische Gewässer

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Zu den Auswirkungen der Beschneiungsanlagen auf die Quellen wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt (Quellen der Gemeinde Vella auf dem Gebiet „Cauma“, C.Cavigilli, GeoConCav, Juni 2007). Die geplanten Beschneiungsleitungen durchqueren im Gebiet „Cauma Sut“ Grundwasser- und Quellschutzzonen sowie den Gewässerschutzbereich Zone Au von vier Quellen (Nummerierung gemäss Beilage zum Hydrologischen Gutachten: Gemeinde Vella, Quellen Cauma, Situation 1:2000). Die Quelle 3 ist gefasst, und das Wasser wird in die Wasserversorgung der Gemeinde Vella eingespeist. Die Quelle 4 ist ebenfalls gefasst und wird primär vom Restaurant Triel genutzt. Der Überlauf wird in das Trinkwassernetz der Gemeinde Vella geleitet. Die Quellen 1 und 2 sind nicht gefasst. In diesem Gebiet ist zudem der Speichersee „Plaun Lom“ geplant. Die Position des Speichersees befindet sich im obersten Bereich des Gewässerschutzbereiches Zone Au und tangiert am Rand die Schutzzone S3 der Quelle 4. Die projektierte Druckleitung verläuft am nördlichen Rand der Schutzzone S3 der Quelle 3 (oberhalb der Meliorationsstrasse, bei der Abzweigung nach Triel). Unterhalb des geplanten Speichersees durchquert die Druckleitung die Schutzzone S2 der Quelle Nr. 4.

Damit stoffliche Belastungen des unterirdischen Gewässers verhindert werden, sind in der Bauphase gemäss Umweltbericht sämtliche Massnahmen, die in der Beilage 4 aufgeführt sind, einzuhalten (Allgemeine Gewässerschutzmassnahmen während der Bauausführung). Weiter soll während der Bauarbeiten die Quellgruppe „Cauma Sut“ vorsorglich vom Versorgungsnetz abgehängt werden.

Beurteilung

Das hydrogeologische Gutachten untersucht nur die Auswirkungen des Speichersees auf die Quellen im Gebiet „Plaun Lom“ und „Cauma Sut“. Die Auswirkungen der Beschneiungsleitung, die durch die Quellschutzzone S2 der Quelle 4 führt, und die Auswirkungen der Beschneiung auf die Quellen sind im Gutachten nicht behandelt. Die Einschätzung im Gutachten, wonach der Bau des Speichersees die Quellen nicht beeinflusst, ist nicht nachvollziehbar. Die Beurteilung des Gutachtens, wonach eine

Beeinflussung der Quellen, insbesondere der Quelle 4 im Gebiet Plaun Lom, ausgeschlossen werden kann, kann deshalb nicht geteilt werden.

In der Beurteilung der zuständigen Fachstelle (Amt für Natur und Umwelt, ANU) können während der Bauphase Auswirkungen auf die Quellen nicht völlig ausgeschlossen werden. Die mögliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung könnten aber durch geeignete Massnahmen minimiert werden. Grundsätzlich sind die notwendigen baulichen Vorsichtsmassnahmen, welche im Umweltbericht enthalten sind, geeignet, um solche möglichen Auswirkungen zu minimieren. Sie sind durch die Umweltbaubegleitung und die Bauleitung bekannt zu machen und zu kontrollieren. Die Quellgruppe „Cauma sut“ muss vorsorglich vom Versorgungsnetz abgehängt werden.

Die geplanten Beschneiungsleitungen liegen im Quellschutzbereich vom Typ A. Für Eingriffe in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Gebieten gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG nötig. Diese Bewilligung kann unter Voraussetzung der im Umweltbericht aufgeführten Vorsichtsmassnahmen in Aussicht gestellt und im Rahmen des BAB – Verfahrens erteilt werden. Während der Bauphase ist zudem die Begleitung durch einen Hydrogeologen nötig.

Da die präparierte und beschneite Piste die Quellschutzzone S2 der gefassten Quelle 4 durchquert, sind Störfälle möglich. Deshalb muss für die Bau- und für die Betriebsphase ein Interventionsplan ausgearbeitet werden, in welchem aufgezeigt wird, was bei einem Störfall zur Verhinderung von Auswirkungen auf die Wasserversorgung Vella unternommen werden muss. Der Interventionsplan muss im Rahmen des BAB-Verfahrens vorgelegt werden.

Die Umweltbaubegleitung hat sämtliche Vorsichtsmassnahmen zu treffen, dass die Quellschüttungen im Bereich des Beschneiungsperrimeters durch die Bautätigkeit weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt werden.

5.4.5 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Um die 1 – 1.5 m tiefen Leitungsgräben zu erstellen, wird Bodenmaterial ausgehoben, zwischengelagert und wieder eingebracht. Gemäss Umweltbericht ist der Beizug einer bodenkundlichen Fachperson (Umweltbaubegleitung) eine Voraussetzung für die bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten. Die Massnahmen, um die Qualität des Bodens möglichst wenig zu beeinträchtigen, sind im Umweltbericht aufgeführt. Zusätzlich wird auf den Leitfaden „Praktischer Bodenschutz, Anleitung für tiefbauliche Eingriffe in den Boden“ des ANU Graubünden verwiesen.

Beurteilung

Die Beurteilung des Umweltberichtes, wonach die Auswirkungen bei einer bodenschonenden und fachgerechten Ausführung der Bauarbeiten vermindert werden können, wird geteilt. Da unsachgemässe bauliche Eingriffe die Böden beschädigen können, ist die fachkundige Umweltbaubegleitung für alle Leitungsabschnitte notwendig.

5.4.6 Natur- und Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Durch eine schonende und fachgerechte Ausführung der Bauarbeiten lassen sich während der Bauphase die Auswirkungen auf schützenswerte Lebensraumtypen stark vermindern. Deshalb ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. In der Betriebsphase hingegen bedeutet die Beschneidung eine ständige Beeinträchtigung.

Die genannten Beeinträchtigungen erfordern Ersatzleistungen als ökologische Ausgleichsmassnahmen. Diese werden im Bereich des Flachmoors „Sut Ruinas“ als Wiederherstellungs- und Pflegemassnahmen vorgeschlagen. Durch den Bau des Speichersees geht ein Trockenstandort verloren. Als Wiederherstellung soll die Südseite des Seedammes mit Substrat und Rasenziegeln des Trockenstandortes begrünt werden.

Beurteilung

Die vorliegenden Erhebungen zur beanspruchten Vegetation sind mit einer Ausnahme genügend. Die Ausnahme betrifft das Gebiet „Puoz da Grun“, wo ein Pistenabschnitt, der mit Stichleitungen beschnitten werden soll, nicht kartiert wurde. Für diesen Pistenabschnitt ist die Vegetationskartierung zu ergänzen und mit dem Baugesuch einzureichen.

Die Beschneidung betrifft verschiedene geschützte Inventarobjekte gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar. Es handelt sich dabei um einige Flachmoore von regionaler Bedeutung und kleinere Teilflächen von Trockenstandorten. Die Beeinträchtigung dieser Biotope bzw. der entsprechenden Vegetationstypen ist gemäss NHG/NHV ersatzpflichtig. Zudem sind grösstmögliche Schutzmassnahmen zu treffen. Diese sind in einem Pflichtenheft zur Umweltbaubegleitung zu beschreiben. Ein Pflichtenheft zur Umweltbaubegleitung liegt bisher nicht vor. Gemäss Umweltbericht ergibt sich aus den Bauarbeiten eine Reihe von Konflikten. Einzelne dieser Konflikte könnten bei entsprechenden Schutzmassnahmen vermieden werden. Im Pflichtenheft sind diese Schutzmassnahmen für die einzelnen Konflikte genau zu beschreiben. Ebenfalls Bestandteil des Pflichtenhefts bilden die erforderlichen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, die Bezeichnung von Material-, Deponie- und Tabuflächen, Pflichten und Rechte der Umweltbaubegleitung sowie die Massnahmen zur Erfolgskontrolle. Das Pflichtenheft ist auszuarbeiten und mit dem Baugesuch einzureichen.

Die ersatzmassnahmenpflichtigen Eingriffe wurden vorerst anhand der Planunterlagen resp. der Vegetationskartierung ermittelt. Die Masse für die beanspruchte Fläche durch die Leitungsgräben sind dabei zu klein ausgefallen. Die definitive Festlegung der ersatzpflichtigen Eingriffe kann erst nach Bauabschluss erfolgen. Dann ist ersichtlich, welche Flächen effektiv durch die Bauarbeiten für die Leitungsgräben beansprucht worden sind. Die Erfahrung zeigt, dass die baulichen Eingriffe für die Leitungsgräben, inklusive der Flächen für die Materialdepots, eine grössere Breite beanspruchen. Diese bewegt sich je nach Grabentiefe zwischen 8-12 Meter. Die vorläufig errechnete Maluspunktezahl von knapp 35'000 Punkten für die ersatzpflichtigen Eingriffe wird sich damit voraussichtlich erhöhen. Die genaue Berechnung der

Ersatzpflicht, welche nach dem Bauabschluss erfolgt, ist im Schlussbericht der Umweltbaubegleitung auszuweisen.

Als Ersatzmassnahme wird die Pflege eines Davallseggenriedes, FM-1'084 Sut Ruinas, gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar vorgeschlagen. Ob sich diese Massnahme eignet und auch praktikabel ist, kann im Moment nicht beurteilt werden. Auf dem Standort wurden Ersatzaufforstungen vorgenommen. Es ist abzuklären, wie viel Fläche noch frei ist und gepflegt werden kann. Diese Fläche könnte sodann nicht mehr als Schafweide genutzt werden. In diesem Sinne sind noch vor Baubeginn die Abklärungen betreffend dem Davalleseggenried Sut Ruinas vorzunehmen. Allenfalls können die Ersatzmassnahmen gemeinsam mit denjenigen der Beschneigung Teil Obersaxen festgelegt werden.

5.4.7 Landschaftsbild

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Während der Bauausführung werden die offenen Gräben und die Baustellen der Pumpwerke sowie des Speichersees das Landschaftsbild prägen. Bei sorgfältiger Bauweise werden die Leitungsgräben nach wenigen Jahren kaum mehr sichtbar sein. Während des Betriebs der Anlage werden die oberirdischen Installationen (Beschneigungsaggregate) augenfällig sein. Nach Saisonende werden diese entfernt, und kurz vor Saisonbeginn werden sie wieder montiert. Deshalb sind im Sommer nur die Schachtdeckel der Zapfstellen aus der Nähe sichtbar.

Der Standort des Speichersees liegt in einer von Wald umgebenen Mulde. Der Speichersee ist dadurch gut im Landschaftsbild eingebettet. Das Pumpwerk „Crusch“ wird in einem sensiblen Landschaftsraum stehen. Da die Dachfläche aber mit Humus bedeckt wird, wird nur die Frontseite sichtbar sein.

Beurteilung

Aus landschaftlicher Sicht kann die Lage des Speichersees im Gebiet „Plaun Lom“, in einer bestehenden Geländemulde und dreiseitig von Wald umgeben, als verträglich beurteilt werden. Durch gestalterische Massnahmen ist jedoch die Einpassung

des Sees in die Landschaft zu verbessern. Die Dammböschungen dürfen nicht als Fremdkörper erscheinen. Sie müssen die Formen der Landschaft übernehmen.

Aus naturkundlicher Sicht wird durch die Lage des Sees in Waldnähe der Wert des Waldrandökotons geschmälert. Zudem ist durch den Wald eine Baupiste von 5 m Breite und ca. 100 m Länge geplant. Im Schlussbericht der Umweltbaubegleitung ist aufzuzeigen, welche Ersatzmassnahmen für diese Beeinträchtigungen angemessen sind.

5.4.8 Wild / Jagd und Fischerei

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Gemäss Umweltbericht hat das Projekt keine relevanten Auswirkungen auf Wild, Jagd und Fischerei. Beim vorgesehenen Einsatz der Schneeaggregate steht dem Wild noch genügend Freiraum für allfällige Wechsel zur Verfügung. Die Ausscheidung der Wald- und Wildschutzzone in der Gemeinde Vella wird angepasst.

Beurteilung

Die Beurteilung, dass durch den Betrieb der Schneeaggregate keine relevanten Einflüsse auf das im Bereich der Schneeanlage lebende Wild zu erwarten ist, wird nicht geteilt. Vor allem in der Nacht entstehen durch den Betrieb der Schneeanlage grössere Lärmbelastungen. Sie verhindern eine artgerechte Nutzung des Lebensraumes im heutigen Rahmen. Betroffen sind Hirsch-, Reh- und Gemswild, Birkhuhn, Haselhuhn und Steinhuhn. Um diese Verschlechterung der Lebensbedingungen zu kompensieren, ist ein Angebot an ungestörten Zonen im Einzugsgebiet der Skigebiete in Form von Wildruhezonen zu schaffen (Art. 27 KJG). Es bietet sich an, die Ruhezo-
nen, wie sie im WEP Foppa - Rueun - Val Lumnezia definiert werden, bei nächster Gelegenheit anzupassen. Gleichzeitig muss die Situation bezüglich der im Umweltbericht zitierten Wildruhezone Triel bereinigt werden.

5.4.9 Landwirtschaft

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Die Beschneidung und die Bauarbeiten haben gemäss Umweltbericht keine relevanten Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Erträge.

Beurteilung

Die Aussage des Umweltberichtes, wonach keine relevanten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und Erträge durch den Bau und Betrieb der Anlage zu erwarten sind, wird geteilt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Bauarbeiten sorgfältig erfolgen und die im Kapitel 5.5 (Boden) aufgeführten Massnahmen umgesetzt werden.

5.4.10 Forstwirtschaft

Projektauswirkungen gemäss Umweltbericht

Der Bau der Leitungen tangiert kleine Hecken und Waldflächen, für die gemäss Umweltbericht keine Rodungsbewilligungen notwendig sind. Für eine Zufahrtspiste zur Baustelle beim Speichersee muss eine Waldfläche temporär gerodet werden. Nach Abschluss der Bau- und Rekultivierungsarbeiten werden diese Bereiche wieder forstwirtschaftlich genutzt werden können.

Die projektierte Beschneidungsfläche tangiert eine Hecke, wodurch eine Fläche von ca. 368 m² gerodet werden muss.

Beurteilung

Die Darstellung im Umweltbericht, wonach die permanente Rodung eine Hecke betrifft, ist falsch. Betroffen von der Rodung ist Waldareal.

Gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. c des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) gilt die Beanspruchung von Waldboden für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen nicht als Rodung. Gemäss Art. 2a RABzKWaG (Ausführungsbestimmungen zum KWaG)

gelten erdverlegte Leitungen als nichtforstliche Kleinbauten. Somit ist für Bereiche, wo der Waldrand durch die Bautätigkeit betroffen ist, auch keine Bewilligung zum Entfernen von Hecken und Feldgehölzen nötig. Falls jedoch Hecken oder Feldgehölze betroffen sind, die nicht als Wald gelten, ist ein Gesuch zu deren vorübergehenden Entfernung zu stellen.

Mit Verfügung vom 30. November 2007, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die Rodungsbewilligung für die Anpassung der Beschneigungsfläche sowie für die Baupiste erteilt.

5.5 Zusammenfassung

5.5.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Gemeinden Vella und Degen vom Ingenieurbüro Cavigelli und Partner AG, Ilanz, und von Franziska Andres, TRIFOLIUM, Chur, erstellte Umweltbericht „Erweiterung Beschneigungsanlagen Obersaxen-Mundaun-Lumnezia“ eine nur teilweise vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Betreffend die Wasserentnahmen fehlen gemäss vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 5.4.3 für eine Beurteilung verschiedene Abklärungen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneigungsanlage der Gemeinden Vella und Degen ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit nur vorbehältlich der noch fehlenden Ergebnisse der UVP im Bereich „oberirdische Gewässer“ möglich. Die förmliche UVP hat daher insgesamt im BAB-Verfahren zu erfolgen.

Die erforderliche gewässerschutzrechtliche Spezialbewilligung kann im Sinne der unter den Ziffern 5.4.4 hievord formulierten Ausführungen in Aussicht gestellt werden. Die Bewilligung wird im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt.

5.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Aus Sicht des Lärmschutzes wird festgehalten, dass im Hinblick auf die Bauphase im BAB-Verfahren aufzuzeigen ist, dass die notwendigen Massnahmen im Sinne der Baurichtlinie „Lärm“ des BAFU eingehalten werden.
- b) Aus Sicht der Luftreinhaltung wird festgehalten, dass im Hinblick auf die Bauphase im BAB-Verfahren aufzuzeigen ist, dass die notwendigen Massnahmen im Sinne der Baurichtlinie „Luft“ des BAFU eingehalten werden.
- c) Aus Sicht des Gewässerschutzes wird festgehalten, dass folgende weitergehende Abklärungen und Massnahmen im Hinblick auf die Abwicklung des BAB-Verfahrens noch durchzuführen respektive umzusetzen sind:
 - Die baulichen Vorsichtsmassnahmen zur Minimierung der möglichen Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung, welche im Umweltbericht enthalten sind, sind durch die UBB bekannt zu machen und zu kontrollieren.
 - Die Quellgruppe „Cauma sut“ ist während der Bauphase vorsorglich vom Versorgungsnetz abzuhängen.
 - Für die Bau- und Betriebsphase ist ein Interventionsplan auszuarbeiten.
 - Für die UVP bezüglich den oberirdischen Gewässern ist das Konzept zur Wasserversorgung zu überarbeiten sowie die Abklärungen gemäss den Erwägungen im Kapitel 5.4.3 hievord zu veranlassen.
- d) Aus Sicht des Bodenschutzes wird festgehalten, dass für eine bodenschonende Ausführung die im Umweltbericht aufgeführten Massnahmen getroffen werden müssen.

- e) Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird festgehalten,
- dass die Vegetationskartierung im Gebiet „Puoz da Grun“ im Hinblick auf das BAB-Verfahren zu ergänzen ist,
 - dass die Einpassung des Speichersees durch gestalterische Massnahmen verbessert werden muss,
 - dass ein Pflichtenheft ausgearbeitet werden muss und
 - dass für die projektbedingten Eingriffe in geschützte Lebensräume nach NHG entsprechender Ersatz zu leisten ist, wobei die Berechnung der Ersatzpflicht erst nach Bauabschluss erfolgen kann.
- f) Aus Sicht des Schutzes wildlebender Tiere wird festgehalten, dass der Lärmpegel der Beschneiungsanlage auf ein Minimum zu reduzieren ist und dass ein Angebot an ungestörten Zonen im Einzugsgebiet des Skigebietes geschaffen werden muss.
- g) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle.
- h) Die im Umweltbericht enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.

5.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in den Gemeinden Vella und Degen geplante Beschneiungsanlage den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden und sofern die förmliche UVP bezüglich des Bereichs „oberirdische Gewässer“, welche im BAB-Verfahren vorgenommen wird, zu einem positiven Schluss kommt.

6. Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

6.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des am 1. November 2005 in Kraft getretenen neuen kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisation Pro Natura Gebrauch gemacht. Diese Organisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, zumal sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen ist. Entsprechend wird die Umweltorganisation in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

6.2 Stellungnahme Pro Natura

In ihrer Stellungnahme vom 21. August 2007 beanstandet die Pro Natura vor allem die Qualität und die Unvollständigkeit des Umweltberichtes in verschiedenen Bereichen. Vorgeschlagen wird die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, welches zusätzlich zu den Vorschlägen zur Aufwertung von Moorflächen im Umweltbericht und im Gutachten der CaNatura als Ausgleichsflächen noch kaum berührte Gebiete in den Gemeinden Vella und Degen umfasst.

Die Stellungnahme der Pro Natura ist in der Prüfung der materiellen Umweltverträglichkeit (vorstehend unter Ziffer 5.4) beurteilt und grösstenteils berücksichtigt worden. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes geht über die erforderlichen Ersatzmassnahmen hinaus. Es steht den Gemeinden frei, ein solches Konzept zu erarbeiten; es ist jedoch für eine Genehmigung der Vorlage nicht erforderlich.

Die Regierung ist der Meinung, dass die Vorlage sowohl mit der Raumplanungsgesetzgebung als auch mit der Gesetzgebung im Bereiche des Umwelt-, Natur-, Landschaftsschutzes sowie mit dem Waldgesetz vereinbar ist, sofern die Bewilligung mit entsprechenden Auflagen (Beizug einer Umweltbaubegleitung, Quantifizierung der Ersatzmassnahmen nach der erfolgten Optimierung) verbunden wird und sofern die abschliessende förmliche UVP bezüglich des Bereichs „oberirdische Gewässer“ im BAB-Verfahren positiv ausfällt. Unter diesen Umständen sollten auch die von der Umweltschutzorganisation ins Feld geführten Bedenken ausgeräumt worden sein. Die Stellungnahme der Umweltorganisation kann jedenfalls nicht zu einer Nichtgenehmigung der Vorlage führen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die **Änderungen der Baugesetze** der Gemeinden Vella und Degen vom 31. Mai 2007 resp. 13. Juli 2007 werden genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:5'000 Änderung** der Gemeinde Vella vom 31. Mai 2007 wird genehmigt.
3. Die **Generellen Erschliessungspläne 1:5'000 Beschneiungsanlagen** vom 31. Mai 2007 resp. 13. Juli 2007 werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen und Vorbehalten genehmigt:
 - a) Die förmliche UVP ist im Rahmen des BAB-Verfahrens durchzuführen.
 - b) Die Festlegung der Bachfassung „Dutg Parsiras“ wird im Einvernehmen mit den Gemeinden Vella und Degen nicht genehmigt.

- c) Die Genehmigung bezüglich der Bachfassungen „Ual Russein“ und „Dutg Paliu“ erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich diese Fassungen im Rahmen der im BAB-Verfahren noch durchzuführenden förmlichen UVP als umweltverträglich erweisen.
- d) Die im Umweltbericht enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
- e) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle.
- f) Die Aufgaben und Kompetenzen der UBB sind im Detail in einem Pflichtenheft festzulegen. Das Pflichtenheft und der Name des UBB sind dem ANU bis zur Baueingabe zur Zustimmung zuzustellen. Das Pflichtenheft enthält die Ziele und Massnahmen zu bestmöglichem Schutz, Wiederherstellung und Ersatz der vom Projekt betroffenen Natur- und Landschaftswerte, im Weiteren die Tätigkeiten, Pflichten und Rechte der Umweltbaubegleitung von der Projektierung bis zur Bauabnahme inklusive Schlussbericht.
- g) Für die projektbedingten Eingriffe in geschützte Lebensräume nach NHG ist entsprechender Ersatz zu leisten. Der ersatzpflichtige Anteil ist im Baugesuch und nach dem Bau der Anlage durch die Umweltbaubegleitung definitiv festzulegen. Gestützt darauf müssen die definitiven Ersatzmassnahmen ausgeführt werden.

- h) Die im Umweltbericht aufgeführten Massnahmen, die im Merkblatt im Anhang von Beilage 4 aufgeführt sind, sind durch die UBB und die Bauleitung auf der Baustelle bekannt zu machen und einzuhalten. Während der Bauzeit ist das Quellgebiet „Cauma sut“ vorsorglich vom Versorgungsnetz abzuhängen.
- i) Für die Arbeiten im Gebiet „Plaun Lom“ und „Cauma sut“ neben der Bauberatung zusätzlich ein Hydrogeologe beizuziehen.
- j) Die nachfolgenden Punkte sind vorgängig der Baueingabe zu bearbeiten und die Abklärungsergebnisse in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen:
 - Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung der Baurichtlinien Luft und Lärm.
 - Die Ersatzpflicht für den Bau der Leitungsräben ist zu überarbeiten. Im Rahmen des BAB-Verfahrens sind die Ersatzleistungen in Rücksprache mit dem ANU genau zu definieren und vertraglich zu sichern. Insbesondere hat die schriftliche Zusage der Grundeigentümer, auf deren Grundstücke Ersatzmassnahmen vorgesehen sind, vorzuliegen.
 - Die ergänzte Vegetationskartierung im Gebiet „Puoz da Grun“.
 - Aufzeigen von gestalterischen Massnahmen, mit welchen die Einpassung des Speichersees in das Gelände verbessert werden kann.
 - Für die Bau- und Betriebsphase ist ein Interventionsplan auszuarbeiten.
- k) Es wird darauf hingewiesen, dass Massnahmen, die sich aus der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, vorbehalten bleiben.

4. Die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im BAB-Verfahren durchzuführen. Das bereits beim ARE eingereichte Baugesuch ist mit den notwendigen, im Kapitel 5.4.3 des vorliegenden Beschlusses im Detail aufgeführten zusätzlichen Unterlagen zu ergänzen.
5. Die in den Generellen Erschliessungsplänen 1:5'000 Beschneiungsanlagen vorgesehene Beschneiungsanlage bedarf vorgängig ihrer Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinden nach Art 86 KRG, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 GSchG. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss Umweltbericht sowie die UVP-bedingten Auflagen eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Sofern für die Realisierung der Beschneiungsanlage noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

6. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 30. November 2007 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.
7. Das ARE sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung zu übernehmen.
8. Die Gemeinden Vella und Degen werden ersucht, den vorliegenden Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

9. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

11. Mitteilungen an:

[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid
Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen
Dr. C. Riesen